

# **Antrag**

gemäß §41 Abs. 2 Vorarlberger Gemeindegesetz um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes auf die STV vom 07.05.2024

# Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe

### Begründung:

Vorarlberg leidet unter einer Krise des Wohnungsmarkts. In den letzten zehn Jahren sind die Preise für Mieten und Wohnungseigentum stark angestiegen, für viele Menschen ist wohnen kaum mehr leistbar. Gleichzeitig ist in 15,6% der Feldkircher Wohnungen kein Hauptwohnsitz gemeldet, ein beträchtlicher Anteil davon steht leer, teilweise aus spekulativen Gründen.

Durch eine hohe Anzahl leerstehender Wohnungen entstehen Gemeinden hohe Infrastrukturkosten, welche bisher weitgehend von der Allgemeinheit getragen werden. Durch die Zweitwohnungsabgabe sollen Teile dieser Kosten an die EigentümerInnen leerstehender Wohnungen adressiert werden, die erwarteten Mehreinnahmen von EUR 1,5 Mio. helfen folglich die Gemeindefinanzen zu entlasten und Infrastrukturkosten gerechter auf die Bevölkerung aufzuteilen.

Zudem ist die von der Landesregierung geschaffene Möglichkeit der Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe ein wichtiges Instrument zur Aktivierung von leerstehendem Wohnraum. Durch großzügige Ausnahmen wird sichergestellt, dass diese treffsicher ist, so sind etwa Einliegerwohnungen in einem Einfamilienhaus, nicht bewohnbare Objekte oder Wohnungen, die im Rahmen des Projekts "Sicher Vermieten" angeboten werden, ausgenommen.

Um eine Einhebung für das Kalenderjahr 2024 zu ermöglichen, muss die Zweitwohnungsabgabe im ersten Halbjahr des Jahres 2024 beschlossen werden. Die Höchstsätze der Zweitwohnungsabgabe für Gemeinden der Kategorie B betragen für Wohnungen je m² höchstens EUR 15,13, je Wohnung jedoch höchstens EUR 2.296,89 sowie je Wohnwagen und Halbjahr höchstens EUR 138,36. Diese Höchstsätze sollten für eine höchstmögliche Wirksamkeit und Kostenwahrheit ausgenutzt werden.

## Die Stadtvertretung möge daher beschließen:

# "Zweitwohnungsabgabenverordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 07.05.2024

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 07.05.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBI. Nr. 59/2023 idF LGBI. Nr. 27/2024, verordnet:

§ 1

### Einhebung der Abgabe

Die Stadt Feldkirch erhebt eine Abgabe für Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2

### Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen beträgt je Quadratmeter EUR 15,31.
- (2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung EUR 138,36.

§ 3

#### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Die Stadtvertreter\*innen von Die Grünen – Feldkirch blüht

STR Clemens Rauch

STV Elisabeth Ebli

Claude in the

STV Marie-Rose Rodewald-Cerha

STR Natascha Soursos

Nasasha Soussos

STV Marlene Thalhammer

STV Michael Berchtold

STV Nina Tomaselli STV Markus Gächter STV Maria Bauer-Debois